

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

No. 13.

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen  
Gesetzbuchordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückens-  
Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgen-  
stein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preussen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums West-  
phalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen  
(Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgen-  
stein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Ge-  
setzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzuneh-  
men und sie der aus dieser Gemeinschaft entstehenden Vortheile theilhaftig  
zu machen, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths,  
für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, meine Lande- Das Allge- nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen recht soll vom 1. Dezm. d. J. an, gesetzliche Kraft haben. in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem  
benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen Kraft haben.  
und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten,  
unter folgenden näheren Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Be-  
stimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte  
und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin  
gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten be-  
stehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, dergleichen diejenigen Landes- Provinzial- Gesetze u. Ge- wohnheiten.  
Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsver-  
hältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit,

Jahrgang 1825.

3

der-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1825.)

dergestalt, daß die vor kommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§. 2.) bearbeitet und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungenüglichkeit darüber beseitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensäze der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anzulegen zu lassen und durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

**Zusammenfassung.** §. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Theil 1:

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

2) Der 23ste Titel des 1sten Theils:

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:

Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

4) Der 7te Titel des 2ten Theils:

Vom Bauernstande.

5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils: -

Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444 — 455, im 5ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden späteren Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen kein Bewegen.

**Lehnrecht.** §. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähtere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehnsgesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

**Hypothekenwesen.** §. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen.

§. 8.

§. 8. Wer vom 1sten Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtsprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht bloß genau aufzuziehen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Rekognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, ingleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen; sodann aber sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- bei einem ausbrechenden Konkurs auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichenfalls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. ertheilte Rekognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zusteht, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7 — 12. im Widerspruch stehen würden, oder das Daseyn eingerichteter Hypothekenbücher voraussehen, namentlich die §§. 6. 12. und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411. und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 304. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. Auf die vor dem 1sten Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es <sup>auf vergan-</sup> <sup>das Allg. Landde-</sup> finden vielmehr die, in den §§. 14. — 20. der Einleitung des Landrechts vorgeschrie- <sup>nicht ge-</sup> <sup>benen, Grundsäge Stat. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetre-</sup> <sup>tenen</sup>

tenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitz einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Feuermann geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen, wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gesetzt, oder beeinträchtigt werden.

S. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner Grundz. wenn die Handlung, oder Begebenheit vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desselben, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusezen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einsetzigen Entscöllzung desselben, den die Handlung oder Begebenheit angebt, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im ersten Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten Dezember d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des Allg. Landrechts Anwendung finden.

Bon Verträgen. S. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt worden.

Bon Testam. S. 18. In Ansehung der Testamente und lebenswilligen Verordnungen, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet worden, seien Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen sind, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten Dezember d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu beforgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Nach

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitive Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erfährtigkeit der eingezogenen Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

S. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten Dezember d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Dezember d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Von der Verjährung.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten Dezember d. J. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen längeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Dezember d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen, außer dem Prozeßverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

S. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten Dezember d. J. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, Vom Zinsfuß. wenn in einem freiherrlichen Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wissamkeit der legttern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

S. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten Dezember d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein. Von der Volljährigkeit.

S. 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Dezember d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.

Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung des Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung statt findenden Klassifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch

hinsicht auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur insofern zu gut, als sie sich vor dem 1sten September 1826 melden, in welchem Falle sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

Von Straf-  
sachen.

§. 23. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen, so wie die später ergangenen Strafgesetze dieser bei den vor dem 1sten Dezember d. J. begangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen geringer sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach den ältesten Dogmenen d. J. begangen werden, treten die Vorschriften der ältesten Landrechtsordnung und der späten Gesetze ohne Unterschied ein.

Die allgemeine  
Gerichtsverfassung  
soll v. 1sten De-  
zember d. J. an  
gesetzte Kraft  
sein.

§. 24. Dem 1sten Dezember d. J. an soll die Allgemeine Gerichtsverfassung, welche die Landesgerichte, nebst dem Verhange zu solitären und den aufzuhaltenden und aufzuhebenden und Entlastungsministerien genannten Landeshöfen und Dörfern ebenfalls geschaffen werden soll, dass solche bei den Ober- und Untergerichten, sowohl in den einschledenden Rechtsreigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zum einzigen Richtschmied des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgestossen und aufgehoben zu betrachten sind.

Landes-Justiz-  
Kollegium.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit über criminale Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angehörenden Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Appellationsinstanz für die Untergerichte seines Bezirks, fährt die Rücksicht über die letzteren in allen ihren Urteilsangelegenheiten und besorgt als Lehnstukurie alle auf die Lehnsgrüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Appellationsinstanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem erste erwählten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisioninstanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geheime Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennet auch in denselben Untersuchungsfällen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergerichte abgesuchtes Erkenntniß bestätigt worden.

Untergerichte.

§. 26. Über die Einrichtung unserer landesherzlichen Untergerichte wird eine besondere Institution das Nächste bestimmen.

§. 27.

S. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivilsachen wird, in sofern sie Patrimonial mit dem Besitz eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt werden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Zustizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

S. 28. Wegen der den Standeshäusern zustehenden Gerichtsbarkeit hat des bei den Belehnungen der Amtsräume vom 9ten Mai 1820. S. 39 — 44. Stadtherrliche Gerichtsbarkeit.

heim Bewerber.

S. 29. Das Verfahren am schiedenden Prozeß wird durch eine besondere Verfassung bestimmt, welche bestimmt werden.

S. 30. Nach Abschluß der Patrimonialgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Verordnung vom 17ten Dezember 1783. Bezug genommen und deren Bezeichnung nach demselben Tag, den Gerichten zur Pflicht gemacht.

S. 31. Die Einrichtung und Betreibung der Justiz-Sakramentäser soll im Gemäßheit des Reglements vom 20sten November 1782., der Anzahl der Gerichtsgebühren, aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbarthaben, nach dem durch das Patent vom 23ten August 1815. bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaren erfolgen.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentare vom nämlichen Tage zu richten.

S. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 17ten Dezember 1805. und den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Vom Verfahren in Kriminal-

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Zivilgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. vor die Militärgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehörten, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglauigt: Fries.

(No. 951.)